

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag WIT GmbH

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung/Erläuterung
<p>§ 13 Beirat Abs. 1 : Die Gesellschaft hat einen 9-köpfigen Beirat. Der Verein Tübinger Wirtschaft e.V. kann 4 Mitglieder benennen, die Universität, das Universitätsklinikum und die GWG jeweils 1 Mitglied. Zwei weitere Mitglieder werden im Aufsichtsrat im Benehmen mit den Mitgliedern des Beirats nach Satz 2 aus dem Kreis Tübinger Gewerbetreibender berufen. Der Beirat tagt in der Regel gemeinsam mit dem Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Beirats haben jedoch kein Stimmrecht.</p>	<p>§ 13 Beirat Abs. 1: Die Gesellschaft hat einen 10-köpfigen Beirat. Der Verein Tübinger Wirtschaft e.V. kann 4 Mitglieder benennen, die Universität, das Universitätsklinikum, die GWG und der Handels- und Gewerbeverein Tübingen e.V. jeweils 1 Mitglied. Zwei weitere Mitglieder werden im Aufsichtsrat im Benehmen mit den Mitgliedern des Beirats nach Satz 2 aus dem Kreis Tübinger Gewerbetreibender berufen. Der Beirat tagt in der Regel gemeinsam mit dem Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Beirats haben jedoch kein Stimmrecht.</p>	<p>Der Handels- und Gewerbeverein hat den Wunsch geäußert, einen festen Sitz im Beirat der WIT zu erhalten. Die Garantie eines solchen Sitzes ist nur über eine entsprechende Ergänzung des Gesellschaftsvertrages möglich.</p> <p>Durch die garantierte Mitgliedschaft des HGV im Beirat der WIT können die Belange der im HGV zusammengeschlossenen Einzelhändler und Gastronomen bei der Gestaltung der Wirtschaftsförderung in Tübingen besser vertreten werden sowie der Sachverstand des Tübinger Einzelhandels direkt in die Beratungen des Aufsichtsrats einfließen.</p>
<p>§ 14 Gesellschafterversammlung (Zuständigkeit) Abs. 4 lit. b): die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Reingewinns</p>	<p>§ 14 Gesellschafterversammlung (Zuständigkeit) Abs. 4 lit. b): die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnis neu Abs. 4 lit. j): der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes Abs. 4 lit. k): die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes Abs. 4 lit. l): Die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich ist.</p>	<p>Anpassung an § 103a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). Dort ist geregelt, dass im Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung bestimmte Zuständigkeiten zwingend zugeordnet sein müssen.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung muss zwingend über die Verwendung des Jahresergebnis entscheiden und nicht nur über die Verwendung möglicher Reingewinne. Die neu eingefügten Zuständigkeiten waren bisher nicht im Gesellschaftsvertrag enthalten und müssen daher neu aufgenommen werden.</p>
<p>§ 16 Jahresabschluss</p>	<p>§ 16 Jahresabschluss neu Abs. 5 Der Jahresabschluss und der Lagebericht, sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern zu überlassen</p>	<p>Anpassung an § 103 Abs. 1 Nr. 5c GemO Die GemO verlangt nur, dass die genannten Unterlagen der Stadt zu übergeben sind. Den übrigen Gesellschaftern soll aber durch die gewählte Formulierung das selbe Recht eingeräumt werden.</p>

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag WIT GmbH

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung/Erläuterung
§ 19 Auflösung der Gesellschaft wird in neuer Fassung § 20	neu § 19 Auftragsvergabe Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes anzuwenden, die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen wird empfohlen. Die Wertgrenzen richten sich nach der Dienstanweisung für das Vergabewesen der Universitätsstadt Tübingen.	Gem. § 106b Abs. 1 GemO ist die Stadt verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte bei der WIT so auszuüben, dass diese die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes anwendet und die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen wird
§ 20 Gründungskosten wird in neuer Fassung § 21	§ 20 Auflösung der Gesellschaft	
	§ 21 Gründungskosten	